



Bedingungen für die Vermietung von Schrankfächern

Hinweis: Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit bei der Nennung von Personen in den entsprechenden Passagen die männliche Form gewählt wurde, bezieht sich diese selbstverständlich stets auf die Angehörigen beider Geschlechter. Dies gilt auch für die Mehrzahlform.

Kontoinhaber

Hauptnummer

Kundenberater

Kontaktnummer

Bank Frick & Co. AG
Landstrasse 14
9496 Balzers
Liechtenstein

T +423 388 21 21
F +423 388 21 22
bank@bankfrick.li
www.bankfrick.li

Reg.-Nr. FL-0001.548.501-4
MwSt.-Nr. 53884

Die Bank Frick & Co. AG, nachfolgend Bank genannt, vermietet die in ihren Tresoranlagen eingerichteten Schrankfächer zur diskreten und sicheren Verwahrung von Wertgegenständen und Urkunden nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen.

1. Mietvertrag

Die Bank schliesst jeweils mit dem Mieter einen Mietvertrag hinsichtlich des entsprechenden Schrankfaches ab, wobei diese Bedingungen einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bilden.

Der Mieter hat bei Abschluss des Mietvertrages der Bank seine Identität nachzuweisen. Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Bank unverzüglich bekannt zu geben.

2. Mietdauer

Die Vermietung der Schrankfächer erfolgt jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres. Der Mietvertrag gilt als stillschweigend für ein Jahr verlängert, wenn nicht ein Monat vor Ablauf des Mietvertrages eine Kündigung erfolgt. Die gleiche Verlängerung tritt ein, wenn der Mieter zwar kündigt, aber nicht spätestens am letzten Tag des Mietverhältnisses beide Schlüssel zurückgibt. Die Bank hat jederzeit das Recht, ohne Angabe von Gründen, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

3. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der Grösse des Schrankfaches. Er wird bei Abschluss des Mietverhältnisses vereinbart und ist jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten. Der Mieter verpflichtet sich, die jeweilige Miete termingerecht zu bezahlen. Die Bank ist berechtigt, ausstehende Mietbeträge und sonstige mit dem Schrankfach in Zusammenhang stehende Forderungen vom Konto des Mieters ohne besonderen Auftrag abzubuchen. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung des Tarifs vor.

4. Zutritt

Die Schrankfächer sind während der Schalteröffnungszeiten (Kassastunden) zugänglich. Zutritt zum Schrankfach hat nur der Mieter persönlich bzw. dessen Bevollmächtigter. Diejenigen Personen, die Zutritt zum Schrankfach haben sollen, haben ihre Unterschriften bei der Bank zu hinterlegen. Diese deponierten Unterschriften gelten bis zum schriftlichen Widerruf. Vor dem Zutritt zum Schrankfach hat sich der Mieter bzw. sein Vertreter auszuweisen.

5. Vollmacht

Der Mieter kann Dritte zum dauernden oder einmaligen Zutritt zu seinem Schrankfach bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte erhält durch die Vollmacht sämtliche Rechte übertragen, die auch dem Mieter selbst zustehen; die Erteilung oder Löschung einer Vollmacht ist ihm hingegen nicht gestattet. Die Vollmacht darf keinerlei einschränkende Erklärungen enthalten, sie gilt bis zum schriftlichen Widerruf und erlischt auch nicht im Todesfall des Mieters bzw. bei Eintreten seiner Handlungsunfähigkeit.





6. Übertragung der Mieterrechte

Der Mieter kann seine Mieterrechte nicht übertragen, eine Untervermietung des Schrankfaches ist nicht gestattet.

7. Verantwortlichkeit für den Schrankfachinhalt

Die Vermietpflichten der Bank erstrecken sich nicht auf die vom Mieter im Schrankfach verwahrten Sachen. Deshalb nimmt die Bank vom Inhalt des Schrankfaches keine Kenntnis, und es ist Sache des Mieters, dafür Sorge zu tragen, dass sich aus dem verwahrten Inhalt keine schädigenden Einflüsse ergeben. Der Mieter darf das Schrankfach nicht zur Aufbewahrung von feuer- oder sonst gefährlichen sowie Geruch verbreitenden Sachen benutzen. Er haftet für jeden aus der missbräuchlichen Benutzung des Schrankfaches entstehenden Schaden, auch dann, wenn er die gefährliche und schädigende Beschaffenheit der aufbewahrten Sachen nicht gekannt hat.

8. Schrankfachschlüssel

Dem Mieter werden die zum Schrankfach gehörenden Schlüssel ausgehändigt, die sorgfältig aufzubewahren sind. Der Verlust auch nur eines dieser beiden Schlüssel ist der Bank anzuzeigen. Diese veranlasst daraufhin die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters werden die Schrankfachschlüssel für ihn auch in der Bank aufbewahrt.

9. Sorgfaltspflicht des Mieters

Das Schrankfach steht unter dem Verschluss des Mieters und dem Mitverschluss der Bank, so dass es nur von beiden gemeinschaftlich geöffnet werden kann. Der Mieter hat selbst für den ordnungsgemässen Verschluss des Schrankfaches zu sorgen. Für alle Kosten, die durch die gewaltsame Öffnung des Schrankfaches, die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel entstehen, haftet der Mieter.

10. Haftung der Bank

Die Bank wird bei der Sicherung der Schrankfächer dieselbe Sorgfalt wie bei ihren eigenen Schränken anwenden. Sie haftet jedoch nur bis zum Höchstbetrag von CHF 10'000.- für den Inhalt jedes Schrankfaches, und nicht über den tatsächlichen unmittelbaren Schaden zur Zeit des Verlustes hinaus. Es bleibt dem Mieter überlassen, eine zusätzliche Versicherung abzuschliessen.

Die Bank haftet nicht für Schäden, die erst gemeldet werden, nachdem der Mieter die im Schrankfach verwahrten Werte bereits aus dem Tresorbereich gebracht hat. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebes infolge Aufruhr, Aussperrung, Streik oder höhere Gewalt entstanden sind, auch nicht für inneren Verderb oder atmosphärischen Einfluss.

11. Miete durch Juristische Personen (Firmen, Körperschaften, Vereine, Behörden usw.)

Juristische Personen haben die Unterschriften der zur Ausübung der Mieterrechte befugten Person der Bank schriftlich bekanntzugeben und mitzuteilen, ob diese einzeln oder kollektiv Zutrittsberechtigt sind. Diese Unterschriften gelten bis zum schriftlichen Widerruf, und zwar auch dann, wenn die zur Ausübung der Mieterrechte befugte Person in einem öffentlichen Register eingetragen ist und eine Änderung veröffentlicht wird.

12. Sicherheitsvorschriften

Alle Personen, denen der Zutritt zum Schrankfach gestattet wird, haben im Interesse der Sicherheit den Anordnungen der Bank Folge zu leisten.



13. Kautio

Die Bank ist während des Mietverhältnisses jederzeit berechtigt, vom Mieter eine entsprechende Kautio zu verlangen.

14. Pflichten des Mieters bei Vertragsende

Bei Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Mieter die ihm übertragenen Schlüssel in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

Werden die Schrankfachschlüssel nicht oder in beschädigtem Zustand zurückgegeben, ist die Bank berechtigt, die Erneuerung des Schlosses und der Schlüssel auf Kosten des Mieters vorzunehmen. Ebenso trägt der Mieter die Kosten für die Behebung von Beschädigungen am oder im Schrankfach. Kommt der Mieter oder sein Rechtsnachfolger diesen Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, so ist die Bank berechtigt, das Schrankfach ohne Zustimmung des Mieters und ohne gerichtliches Verfahren auf Kosten des Mieters öffnen zu lassen. Dies geschieht in Gegenwart der internen Revision unter Aufnahme eines Protokolls. Die Bank darf den Inhalt des Schrankfaches nach Wahl verwerten und den Erlös zur Tilgung ihrer Ansprüche aus dem Mietvertrag und aller sonstigen Forderungen verwenden.

Nicht veräußerte Gegenstände sowie einen verbleibenden Restwert wird die Bank anderweitig gesichert aufbewahren oder einer staatlichen Hinterlegungsstelle übergeben. Soweit eine gerichtliche Hinterlegung unzulässig oder der Bank die Verwertung des Inhaltes nicht möglich ist, darf sie ihn nach vorheriger Androhung unter Aufnahme eines Protokolls vernichten.

15. Allgemeine Geschäftsbedingungen

In Ergänzung zu diesen besonderen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

16. Änderung der Bedingungen

Die Bank kann die Bedingungen für die Vermietung der Schrankfächer jederzeit abändern. Solche Änderungen werden den Mietern im Zirkularweg oder auf eine andere der Bank als geeignet erscheinende Weise bekanntgegeben.